



Ausarbeitung

**Vereinbarkeit von Asylanhörungen mittels Videokonferenztechnik
mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes**

Birgit Schröder

Vereinbarkeit von Asylanörungen mittels Videokonferenztechnik mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Dr. Birgit Schröder
Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 349/11
Abschluss der Arbeit: 28. November 2011
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: +49-30-227-32325

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	„Persönliche Anhörung“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG	5
2.1.	Auslegung des Wortlauts	6
2.2.	Historische Auslegung	6
2.3.	Systematische und rechtsvergleichende Auslegung	7
2.4.	Teleologische Auslegung	8
3.	Europarechtliche Vorgaben	10
4.	Völkerrechtliche Vorgaben	11

1. Einleitung

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 48.589 Asylanträge von Ausländern gestellt.¹ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt – bis auf einige gesetzlich vorgesehene Ausnahmen – grundsätzlich eine persönliche Anhörung mit dem Asylbewerber durch, in der dieser seine Gründe für die Verfolgung darlegt. Der Asylbewerber muss persönlich in einer Außenstelle des BAMF erscheinen.²

Seit November 2010 führt das BAMF einzelne Anhörungen von Asylbewerbern per Videokonferenztechnik durch.³ Hierbei befinden sich der Asylbewerber und der Dolmetscher in einer Außenstelle des BAMF, während der Einzelentscheider die Anhörung per Bild- und Tonübertragung von einer anderen Außenstelle aus führt. Im Zeitraum vom November 2010 bis einschließlich Juli 2011 wurden 140 Anhörungen auf diese Weise durchgeführt, betroffen waren die Außenstellen des BAMF in Braunschweig, Dortmund, Friedland und Bielefeld.⁴ Hintergrund dieser Praxis ist eine unterschiedliche Ausstattung der Außenstellen des BAMF mit Personal und der Wunsch, auf eine gleichmäßige Auslastung aller Außenstellen hinzuwirken.⁵

Soll ein Asylbewerber per Video angehört werden, so wird ihm das Verfahren erläutert und er darauf hingewiesen, dass ihm dadurch keine Nachteile drohen. Er hat Gelegenheit, Einwände gegen die Videoanhörung vorzubringen, die zu Protokoll genommen werden. Anhörungen von Traumatisierten, geschlechtsspezifisch Verfolgten und Minderjährigen werden nach Angaben der Bundesregierung grundsätzlich nicht im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Sollte sich erst während der Anhörung herausstellen, dass eine Sonderbeauftragte oder ein Sonderbeauftragter hinzugezogen werden muss, so werde die Anhörung per Videokonferenz⁶ abgebrochen.⁷ Auch wenn der Asylbewerber nachvollziehbare Bedenken äußert, werde die Vi-

1 Hierbei handelte es sich um 41.332 Erstanträge und 7.257 Folgeanträge; siehe BAMF, Das Bundesamt in Zahlen – Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration, 2010, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2010.html> (letzter Abruf 28.11.2011).

2 Siehe BAMF zur Anhörung und Entscheidung, <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/AnhoerungEntscheidung/anhoerungentscheidung-node.html> (letzter Abruf 28.11.2011).

3 Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE., Asylanörungen mit Videokonferenztechnik, BT-Drs. 17/6735, S. 2; Presseerklärung Pro Asyl vom 11.7.2011.

4 Siehe Statistik in BT-Drs. 17/6735, S. 2.

5 BT-Drs. 17/6735, S. 3; BAMF, Entscheiderbrief, Informations-Schnelldienst 11/2011 vom 7.11.2011, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2011/entscheiderbrief-11-2011.html> (letzter Abruf 28.11.2011).

6 Die Worte „Bild- und Tontechnik“ sowie „Videokonferenztechnik“ haben im vorliegenden Text die gleiche Bedeutung.

7 BT-Drs. 17/6735, S. 2.

deoanhörung abgebrochen und dies im Protokoll vermerkt.⁸ Dies war im o.g. Zeitraum nur einmal der Fall.⁹

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass eine Asylanhörnung per Bild- und Tonübertragung eine „persönliche Anhörung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)¹⁰ darstellt. Eine persönliche Anhörung verlange nicht die gleichzeitige Anwesenheit der Beteiligten in einem Raum, auch per Videokonferenz sei es möglich, auf den Betroffenen einzugehen und auf die jeweilige Anhörungssituation angemessen zu reagieren.¹¹ Nach einer Probe-phase hat das BAMF die Möglichkeiten zu Videoanhörungen allgemein eingeführt und per Dienstanweisung geregelt.¹²

§ 24 Abs. 1 AsylVfG beschreibt die Pflichten des BAMF im Rahmen des Asylverfahrens:

„Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Nach der Asylantragstellung unterrichtet das Bundesamt den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung. **Es hat den Ausländer persönlich anzuhören**¹³.“

Ob die „persönliche Anhörung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG auch im Wege der Videokonferenztechnik durchgeführt werden kann, ist im AsylVfG nicht geregelt.

Mit Hilfe der juristischen Auslegungsmethoden und der Vorgaben aus dem Europarecht und dem Völkerrecht an die persönliche Anhörung eines Asylbewerbers untersucht die Ausarbeitung, ob eine Asylanhörnung per Videokonferenz mit § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG vereinbar ist.

2. „Persönliche Anhörung“ gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG

§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sieht vor, dass der Asylbewerber **grundsätzlich persönlich angehört** wird. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der in § 24 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylVfG geregelten Fälle möglich, d.h., wenn das BAMF den Asylbewerber ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anerkennt oder wenn der Asylbewerber nach

8 BAMF, Entscheiderbrief, Informations-Schnelldienst 11/2011 vom 7.11.2011, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2011/entscheiderbrief-11-2011.html> (letzter Abruf 28.11.2011).

9 Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 5.8.2011 auf die Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, BT-Drs. 17/6790, S. 11.

10 Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.9.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.6.2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

11 BT-Drs. 17/6735, S. 3.

12 BAMF, Entscheiderbrief, Informations-Schnelldienst 11/2011 vom 7.11.2011, <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Entscheiderbrief/2011/entscheiderbrief-11-2011.html> (letzter Abruf 28.11.2011).

13 Hervorhebung durch die Verfasserin.

eigenen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist. Auch bei Folgeanträgen kann gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG von einer Anhörung abgesehen werden.

Ob die „persönliche Anhörung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG auch im Wege der Videokonferenztechnik durchgeführt werden kann, ist nicht im AsylVfG geregelt. Wenn das AsylVfG keine eigenen Regelungen trifft, kann auf das Aufenthaltsgesetz¹⁴ und gegebenenfalls auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁵ zurückgegriffen werden.¹⁶ Auch diese beiden Gesetze enthalten keine Regelungen zur Anhörung per Videokonferenztechnik. Folglich wird diese Frage in der Rechtsliteratur auch nicht problematisiert. Daher ist anhand der **juristischen Auslegungsmethoden** zu untersuchen, ob die Praxis des BAMF gegen § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG verstößt.

2.1. Auslegung des Wortlauts

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der **Wortlaut der Norm** eine derartige Praxis gestattet. Nach der Definition des Dudens kann „persönlich“ auch mit „eigenhändig“, „selbst“ oder „in eigener Person“ umschrieben werden.¹⁷ Dies spricht dafür, dass sich Einzelentscheider und Asylbewerber in Person zur Anhörung treffen. Auch im umgangssprachlichen Sinne ist ein „persönliches Treffen“ eine direkte Begegnung zwischen zwei Personen, die sich am selben Ort befinden und sich nicht lediglich per Bild- und Tonübertragung sehen. Telefonieren beispielsweise zwei Personen via Skype miteinander, so sehen sie sich auf dem Bildschirm ihres Computers und können miteinander kommunizieren. Von einer „persönlichen“ Begegnung würde aber niemand sprechen, sondern nur von einer Kommunikation via Skype, da das persönliche Moment der Begegnung fehlt.

2.2. Historische Auslegung

Eine persönliche Anhörung des Asylbewerbers ist nicht erst mit dem AsylVfG von 1992 in das Asylverfahren aufgenommen worden, sondern war bereits in § 8 Abs. 2 Satz 1 des AsylVfG 1982¹⁸ vorgesehen.¹⁹

14 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

15 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

16 Bell, in: Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, 58. Lfg. Juni 2008, § 24 Rn. 5.

17 Duden – Das Synonymwörterbuch. Ein Wörterbuch sinnverwandter Wörter. 5., vollständig überarbeitete Auflage. Verlag: © 2010 Bibliographisches Institut GmbH, Dudenverlag.

18 Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 16.7.1982 (BGBl. I 1982, 946)

19 Die Gesetzesbegründung des § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG 1992 verweist auf die sinngemäße Norm im AsylVfG 1982 und enthält keine eigene Begründung im Hinblick auf die persönliche Anhörung. Erst mit dem Gesetz zur Neufassung des AsylVfG vom 2. September 2008 (BGBl. I 2008, 1789) verschob sich die Norm von Satz 2 zu Satz 3 in § 24 Abs. 1 AsylVfG.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG 1982 lautete wie folgt:

„Der Ausländer muß **persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen**²⁰, sich selbst über die Tatsachen erklären, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen“.

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt:²¹

„Die Vorschrift sieht vor, daß im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich der Asylbegehrende **persönlich anzuhören**²² ist. Es liegt im Interesse des Asylsuchenden, auch von der zuständigen Entscheidungsbehörde persönlich angehört zu werden. Darüber hinaus ist es im Interesse eines beschleunigten Anerkennungsverfahrens durch das Bundesamt sachgerecht, einen persönlichen Eindruck von den Asylbegehrenden zu gewinnen und ggf. auftretende Unklarheiten persönlich mit dem Antragsteller abschließend erörtern zu können. (...)“

Nähere Hinweise auf die Ausgestaltung der Anhörung ergeben sich weder aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG 1982 im AsylVfG noch aus sonstigen Vorschriften des AsylVfG 1982. Da es zu der damaligen Zeit auch an den technischen Möglichkeiten der Bild- und Tonübertragung gefehlt haben dürfte, stößt die historische Auslegung schon deshalb an ihre Grenzen. Aus der Gesetzesbegründung wird aber deutlich, dass sich das BAMF einen persönlichen Eindruck vom Asylbegehrenden verschaffen sollte.

2.3. Systematische und rechtsvergleichende Auslegung

Weder § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG noch eine andere Bestimmung im AsylVfG sehen eine Asylan-
hörung per Videokonferenz vor. Inhaltlich ist die Anhörung in § 25 AsylVfG geregelt, der detail-
liert die Darlegungspflichten des Asylbewerbers und die Durchführung der Anhörung regelt. Es
gibt jedoch keine konkreten Vorgaben zu Ort und sonstigen Umständen der Anhörung.²³

Vergleichbare Normen, die eine persönliche Anhörung vorsehen, finden sich vor allem im Pro-
zessrecht. So sieht etwa § 34 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angele-
genheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)²⁴ vor, dass das Gericht einen Beteiligten per-
sönlich anzuhören hat, wenn dies zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Beteiligten

20 Hervorhebung durch die Verfasserin.

21 Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und der FDP vom 7.10.1981 (BT-Drs. 9/875). Die Gesetzesbegründung be-
zieht sich auf § 8 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG, der im Gesetzesentwurf noch lautete: „Das Bundesamt hat den Ausländer
persönlich anzuhören.“ Dieser wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wie oben im Text unter Punkt 2.2.
aufgeführt geändert.

22 Hervorhebung durch die Verfasserin.

23 Bell, in: Hailbronner (Fn. 16), § 24 Rn. 45.

24 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.
Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255)
geändert worden ist.

erforderlich ist oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.²⁵ Die Möglichkeit, die persönliche Anhörung mittels einer Videokonferenz durchzuführen, ist nicht vorgesehen.

Hingegen sehen andere Prozessordnungen²⁶ die Möglichkeit vor, den Einsatz von Videokonferenztechnik im gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren zu nutzen. So kann im Zivilprozess das Gericht gemäß § 128a Zivilprozessordnung (ZPO)²⁷ den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist das Einverständnis der Parteien, die Details sind zudem gesetzlich geregelt. Auch die Strafprozessordnung (StPO)²⁸ sieht in verschiedenen Vorschriften eine Bild-Ton-Aufzeichnung vor. So dürfen im Ermittlungsverfahren die Vernehmungen von Zeugen auf Bild-Ton-Träger gemäß § 58a StPO aufgezeichnet werden. Für richterliche Vernehmungen ist § 168e StPO einschlägig. Zudem besteht gemäß § 247a StPO im Rahmen einer Hauptverhandlung die Möglichkeit, eine Videosimultanübertragung durchzuführen. Ohne im Einzelnen die Normen der StPO näher darzustellen,²⁹ kann festgestellt werden, dass in der StPO die Anwendung der Bild-Ton-Technik nur unter strengen Voraussetzungen durchgeführt werden darf. Hierdurch soll der Schutz der Zeugen oder des kindlichen Opfers garantiert werden, die nicht dem Täter gegenüber treten können oder denen eine mehrmalige Aussage erspart bleiben soll. Die Bild-Ton-Technik stellt immer eine Ausnahme im gerichtlichen Verfahren dar und muss gesetzlich geregelt werden, da sie den Unmittelbarkeitsgrundsatz durchbricht.

Aus dem systematischen Vergleich der verschiedenen Prozessordnungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber unter bestimmten Bedingungen die persönliche Vernehmung/Anhörung/Befragung von Parteien oder Zeugen im gerichtlichen Verfahren per Bild-Ton-Technik erlaubt hat. **Die Bild-Ton-Technik stellt (bisher) immer eine Ausnahme dar und ist detailliert gesetzlich geregelt.** Das Einverständnis der Parteien oder des Zeugen ist notwendig. Übertragen auf die Anhörung im Asylverfahren bedeutet dies, dass eine Anhörung per Bild-Ton-Technik im AsylVfG gesetzlich geregelt werden müsste. Daher wäre eine Anhörung ohne eine gesetzliche Ausnahmeregelung unzulässig. Eine interne Dienstanweisung des BAMF ist nicht ausreichend.

2.4. Teleologische Auslegung

Auch **Sinn und Zweck** der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers sprechen dafür, dass § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG keine Anhörung per Videokonferenz erlaubt.

25 Siehe auch §§ 159 und 175 Abs. 2 zur persönlichen Anhörung des Kindes.

26 Eine Aufzählung der verschiedenen Normen findet sich im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 24.3.2010 (BT-Drs. 17/1224), der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet.

27 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202 (2006 I S. 431) (2007 I S. 1781)), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist.

28 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.6.2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

29 Siehe näheres hierzu z.B. bei Kretschmer, Joachim, Einige Eckpunkte in der Entwicklung der Videoaufzeichnung von strafprozessualen Zeugenvernehmungen, JR 2006, 453 ff.

In der Rechtsliteratur wird die persönliche Anhörung im Asylverfahren als das „zentrale Herzstück des Asylverfahrens“ bezeichnet.³⁰ Eine Anhörung des Vertreters oder eine schriftliche Stellungnahme kommen grundsätzlich nicht in Betracht.³¹ Da meist ein sachtypischer Beweisnotstand besteht, muss der Asylbewerber in der Anhörung alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen.³² Daher ist die Schilderung des eigenen Schicksals im Asylverfahrensrecht stärker gesichert als im Verwaltungsprozess.³³ Die persönliche Anhörung ist auch Grundlage zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers. Sie verschafft dem BAMF **einen unmittelbaren Eindruck des Asylbewerbers** und ermöglicht es, Unklarheiten oder Widersprüche sofort und abschließend zu klären.³⁴ Die Anhörung erfüllt gleichzeitig den dem Asylbewerber durch § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³⁵ zugebilligten Anspruch auf rechtliches Gehör.³⁶ Da die Feststellung einer begründeten Verfolgungsfurcht als Voraussetzung für eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Gewährung von Abschiebungsschutz wesentlich von der Glaubwürdigkeit abhängt, hat für deren Beurteilung der persönliche Eindruck regelmäßig erhebliches Gewicht.³⁷

Das BVerfG hat sich zur persönlichen Anhörung in einem Urteil von 1996 folgendermaßen geäußert:³⁸

„Aus alledem ergeben sich für das Verwaltungsverfahren – allerdings nur relativ unbestimmte – Leitlinien: Sowohl bei der Wahl des Zeitpunkts der Anhörung, auf deren Grundlage das Bundesamt über den Antrag entscheidet, als auch bei der erforderlichen Vorbereitung des Antragstellers auf die Anhörung und bei deren Durchführung ist auf seine physische und psychische Verfassung Rücksicht zu nehmen. **Ferner ist – soweit möglich – alles zu vermeiden, was zu Irritationen und in deren Gefolge zu nicht hinreichend zuverlässigem Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt führen kann.**³⁹ Auch im übrigen ist – etwa in bezug auf den Einsatz hinreichend geschulten und sachkundigen Personals und zuverlässiger Sprachmittler oder die Art der Unterbringung der Asylbewerber während des Verfahrens – auf die Schaffung von Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen, unter denen tragfähige Entscheidungsgrundlagen erzielt und die Asylantragsteller vollständige und wahrheitsgetreue Angaben machen können.“

30 Marx, Kommentar zum AsylVfG, 7. Auflage 2008, § 24 Rn. 25.

31 Bergmann, in Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, Kommentar, 9. Auflage 2011, § 25 Rn. 12.

32 § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

33 Bell, in: Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, 58. Lfg. Juni 2008, § 24 Rn. 42,43.

34 Senge, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 185 Lfg. 2011, § 24 AsylVfG Rn. 3.

35 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

36 Kloesel/Christ/Häußer (Hrsg.), Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, 5. Aufl. 13. Lfg. Juni 2010, § 24 Rn. 6.

37 Bell, in: Hailbronner (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, 58. Lfg. Juni 2008, § 24 Rn. 42; Kloesel/Christ/Häußer (Hrsg.), Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, 5. Aufl. 13. Lfg. Juni 2010, § 24 Rn. 7.

38 Urteil vom 14.5.1996, BVerfGE 94, 166 (202).

39 Hervorhebung durch die Verfasserin.

Die Durchführung der Asylanhörnung per Videokonferenz kann dem Einzelentscheider des BAMF gerade keinen „unmittelbaren Eindruck“, sondern nur einen „mittelbaren Eindruck“ des Asylbewerbers verschaffen. Zur Feststellung der Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers ist es wichtig, dass der Einzelentscheider einen Gesamteindruck des Asylbewerbers gewinnen kann und eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zwischen den Parteien herrscht. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Anhörung per Videokonferenz zu einer Irritation beim Asylbewerber führt und damit Einfluss auf die Art der Gesprächsführung hat – gerade dies soll laut BVerfG in einer persönlichen Anhörung möglichst ausgeschlossen werden.

3. Europarechtliche Vorgaben

Zu untersuchen ist, ob § 24 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG im Lichte europäischer Richtlinien derart auszulegen ist, dass eine „persönliche Anhörung“ auch eine Anhörung per Videokonferenztechnik gestatten würde.

Art. 12 und 13 der Asylverfahrensrichtlinie (AsylverfRL) vom 1. Dezember 2005⁴⁰ treffen Vorgaben für die persönlichen Anhörung des Asylbewerbers durch die EU-Mitgliedstaaten.

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der AsylverfRL 2005 sieht vor:

„Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung durch einen nach nationalem Recht zuständigen Bediensteten gegeben.“

Art. 13 AsylverfRL 2005 regelt die Anforderungen an die persönliche Anhörung des Asylbewerbers. Hervorzuheben ist hier insbesondere Absatz 2:

„Eine persönliche Anhörung erfolgt unter Bedingungen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten“.

Konkrete Vorgaben zur Durchführung der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers, insbesondere zur Frage der Zulässigkeit einer Bild- und Tonübertragung, beinhaltet die AsylverfRL 2005 nicht.

Die AsylverfRL 2005 sieht in § 12 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen auf eine persönliche Anhörung verzichten können. Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, grundsätzlich eine persönliche Anhörung durchzuführen und nur in wenigen Ausnahmefällen auf diese zu verzichten. Die Richtlinie stellt nur eine Mindestvorgabe dar, geht ein Mitgliedstaat darüber hinaus, so ist dieses europarechtlich zulässig. Soweit die AsylverfRL 2005 vorsieht, dass dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag gegeben werden soll, ist die Richtlinie korrekt in § 24 Abs. 1 AsylVfG umgesetzt.⁴¹

40 Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326/13 vom 13.12.2005).

41 Wolff, in Hofmann/Hoffmann, HK-Ausländerrecht, 1. Auflage 2008, § 24 Rn. 2.

Die Kommission hat 2009 einen Entwurf für eine überarbeitete Asylverfahrensrichtlinie (AsylverfRL-E 2009) vorgelegt,⁴² der aber bisher nicht verabschiedet wurde. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 (jetzt Art. 13 Abs. 1 Satz 1) wurde leicht geändert,⁴³ diese Änderungen haben für die vorliegende Frage jedoch keine Auswirkungen. Art. 13 Abs. 2 (jetzt Art. 14 Abs. 2) blieb im Entwurf der Kommission unverändert. Auch die AsylverfRL-E 2009 regelt nicht die persönliche Anhörung per Bild- und Tonübertragung.

4. Völkerrechtliche Vorgaben

Weder in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951⁴⁴ noch im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967⁴⁵ wird das Verfahren der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft speziell geregelt. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hat aber 1979 ein Handbuch herausgegeben⁴⁶, welches einen (rechtlich unverbindlichen) Leitfaden u.a. für das Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft darstellt. Im Hinblick auf eine **persönliche Anhörung** des Asylbewerbers findet sich im Handbuch Folgendes:⁴⁷

„Eine detaillierte Abhandlung über die verschiedenen Methoden der Tatbestandsaufnahme würde über den Rahmen dieses Handbuchs hinausgehen. Vielleicht sollte jedoch erwähnt werden, dass im Allgemeinen in der ersten Instanz die notwendigen Informationen schriftlich, durch das Ausfüllen eines Fragebogens, erhalten werden. Diese Informationen bilden nur die Ausgangsbasis und reichen im Normalfall für die Entscheidungsfindung nicht aus; **hierfür sind in der Regel noch ein oder auch mehrere weitere persönliche Gespräche erforderlich. Es ist notwendig, dass der Prüfer das Vertrauen des Antragstellers gewinnt; nur dann ist er nämlich in der Lage, ihm bei dem Vorbringen seines Falles und bei der vollständigen Offenlegung seiner Ansichten und Empfindungen behilflich zu sein.**⁴⁸ Damit ein solches Klima des Vertrauens entstehen kann, ist es natürlich von allergrößter Bedeutung, dass die Erklärungen des Antragstellers vertraulich behandelt werden und dass ihm dies auch mitgeteilt wird.“

42 KOM(2009) 554 endgültig vom 22.10.2009, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus.

43 „Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach einzelstaatlichem Recht zuständigen Bediensteten gegeben.“

44 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. 1953 II S. 560).

45 Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967 (BGBl. 1969 II S. 1294).

46 UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf September 1979, Neuaufgabe Dezember 2003; http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_vr_handb-Handbuch.pdf (letzter Abruf 8.11.2011).

47 UNHCR, Handbuch (Fn. 46), S. 58 Rn. 200.

48 Hervorhebung durch die Verfasserin.

Auch aus völkerrechtlichen Regelungen ergibt sich kein Hinweis auf die Zulässigkeit der Durchführung einer Asylanhörung per Videokonferenz. Die Hinweise im rechtlich unverbindlichen Handbuch des UNHCR unterstreichen aber die bereits oben im Rahmen der teleologischen Auslegung getroffenen Feststellungen (Punkt 2.4), dass in der persönlichen Anhörung eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Einzelentscheider und Asylbewerber herrschen sollte.

(gez. Dr. Birgit Schröder)